



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 140/18

vom

7. November 2018

in der Strafsache

gegen

wegen Betrugs

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Verurteilten am 7. November 2018 beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens. Von den notwendigen Auslagen des Verurteilten trägt die Staatskasse ein Zehntel; im Übrigen wird davon abgesehen, ihr die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.
3. Die Staatskasse ist nicht verpflichtet, den Verurteilten für eventuell erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen zu entschädigen.

Gründe:

1. Das Landgericht Stuttgart hat den Angeklagten mit Urteil vom 7. März 2017 wegen Betrugs in vierzehn Fällen, davon in einem Fall in 515 tateinheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt. Nach Einlegung der Revision gegen diese Entscheidung und während der Anhängigkeit des Revisionsverfahrens beim Senat ist der Angeklagte am 12. Oktober 2018 verstorben.
2. 1. Das Verfahren ist gemäß § 206a Abs. 1 StPO einzustellen (BGH, Beschlüsse vom 24. August 2011 – 1 StR 276/11 Rn. 2 und vom 8. Juni 1999 – 4 StR 595/97, NJW 1999, 3644, 3645 f.). Das angefochtene Urteil ist damit gegenstandslos, ohne dass es einer Aufhebung bedarf (BGH, Beschlüsse vom

5. August 1999 – 4 StR 640/98, BGHR StPO § 467 Abs. 3 Verfahrenshinder-  
nis 2 und vom 10. Juli 2001 – 1 StR 235/01 Rn. 2).

3                    2. Infolge der Verfahrenseinstellung fallen nach § 467 Abs. 1 StPO die  
Verfahrenskosten der Staatskasse zu.

4                    3. Der Senat hat in Bezug auf die notwendigen Auslagen des Angeklag-  
ten im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung gemäß § 467 Abs. 3  
Satz 2 Nr. 2 StPO – unter Berücksichtigung von § 473 Abs. 4 Satz 2 StPO –  
eine Quotelung vorgenommen. Dabei wurde im Rahmen der Ermessensaus-  
übung berücksichtigt, dass die Revision des Angeklagten gegen seine Verurtei-  
lung durch das Landgericht nur in geringem Umfang in Bezug auf die Gesamt-  
strafe aussichtsreich war. Folglich waren der Staatskasse die notwendigen Aus-  
lagen des Angeklagten in Höhe von nur einem Zehntel aufzuerlegen. Im Übri-  
gen wäre es im Hinblick auf die geringen Erfolgsaussichten des Rechtsmittels  
unbillig, der Staatskasse die notwendigen Auslagen des Angeklagten auch in  
Bezug auf die neun Zehntel aufzuerlegen.

- 5                    4. Eine Entschädigung für die durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere Untersuchungshaft) ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG ausgeschlossen.

Raum

Jäger

Fischer

Bär

Hohoff